



CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

An den Regierungsrat des
Kantons Basel-Stadt
Rathaus
Marktplatz
4001 Basel

Vorab per E-Mail: heinz.leitner@iwb.ch

Aktenzeichen: PUE-312-131 (Gas), 313-231 (FW)

Ihr Zeichen:

Bern, 15. August 2022

IWB Gstarife – Anpassungen zum 1.10.2022

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Mit Schreiben vom 1. Juli 2022 haben Sie uns über die von IWB beabsichtigten Anpassungen der Gasstarife per 1.10.2022 in Kenntnis gesetzt. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Formelles

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die IWB verfügen in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Gasversorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Dieser kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Damit verfügt der Preisüberwacher im Falle der Gasstarife IWB über ein formelles gesetzliches Empfehlungsrecht.

Preisüberwachung PUE
Simon Pfister
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
simon.pfister@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



2. Beurteilungsgrundlagen

Nachfolgende Ausführungen stützen sich auf die schriftliche Eingabe vom 1.7.2022 sowie die schriftliche Beantwortung von Rückfragen der Preisüberwachung vom 14.7.2022 und 22.7.2022 jeweils inklusive Beilagen. Am 19.7.2022 fand eine Videokonferenz statt, an der IWB der Preisüberwachung die eingereichten Unterlagen erläuterte und Verständnisfragen beantwortete.

3. Geplante Tarifierpassungen Erdgas

IWB plant die Abgeltung für die Energie (Mediumspreis) auf 1.10.2022 um 3 Rp./ kWh zu erhöhen. Begründet wird die Anpassung mit gestiegenen Kosten für die Erdgas-Beschaffung (Beschaffungskosten).

4. Entwicklung der Beschaffungskosten

Die Preise für Erdgas sind namentlich in Europa seit Herbst 2021 stark angestiegen und schwanken seither auf hohem Niveau.¹ Dies führt zu höheren Einkaufs- bzw. Beschaffungskosten der Erdgas-Importeure. Entsprechend hat die Vorlieferantin der IWB, die Gasverbund Mittelland AG (GVM), ihre Preise seit Herbst 2021 mehrfach angepasst. Im Durchschnitt stiegen die Preise der GVM seit Herbst 2021 um ein Mehrfaches an. Die Preise der GVM widerspiegeln die Entwicklung auf den internationalen Erdgas-Märkten.

Aufgrund der gestiegenen Preise der GVM haben sich die Beschaffungskosten der IWB erhöht. IWB reagierte auf 1. Januar 2022 mit einer Tarifierhöhung (Mediumspreis) auf 1. Januar 2022. Mit dieser Erhöhung wurden die auf Oktober 2021 gestiegenen Einkaufspreise überwältigt. Die gestiegenen Bezugskosten der IWB, die auf die darauffolgenden Preiserhöhungen der GVM ab November 2021 konnten dadurch nicht gedeckt werden. Mit der auf 1. Oktober 2022 geplanten Preiserhöhung um weitere drei Rappen werden diese Preiserhöhungen der GVM nun zeitlich verzögert weitergereicht. Gemäss der Deckungsbeitragsrechnung der IWB ist trotz der Preiserhöhung für 2022 deshalb ein negatives Resultat (EBIT) zu erwarten. Unter sonst gleichen Bedingungen wird gemäss Planzahlen der IWB die Sparte Gas 2023 wieder einen positiven Deckungsbeitrag erwirtschaften, der fast das Niveau von 2020 erreichen könnte.

Die Überwälzung von nachweislich gestiegenen Beschaffungskosten im Rahmen einer nachvollziehbaren Beschaffungsstrategie an die Endkunden stellt für sich genommen kaum einen Missbrauch im Sinne des Preisüberwachungsgesetzes dar. Der Preisüberwacher begrüsst, dass mit der Preiserhöhung um 3 Rappen nicht versucht wird, das voraussichtlich negative Ergebnis 2022 zu kompensieren. Er weist in diesem Zusammenhang aber auch darauf hin, dass in vergangenen Jahren IWB sinkende Beschaffungskosten nicht oder verzögert weitergegeben hat, was vom Preisüberwacher in früheren Empfehlungen kritisiert wurde. Insofern erscheint es gerechtfertigt, dass die höhere Einkaufspreise 2022 teilweise durch IWB finanziert und nicht den Endkunden überwältigt werden.

5. Preisniveau

Auch wenn sich Preiserhöhungen von 2 Rappen auf 1.1.2022 bzw. um 3 Rappen auf 1.10.2022 durch gestiegenen Beschaffungskosten erklären lassen, stellt sich die Frage, ob das resultierende Niveau der Erdgas-Preise (Energie, Netz, Beschaffung) der IWB gerechtfertigt ist. In seinen Stellungnahmen vom 5.2.2021 und 2.12.2021 sprach sich der Preisüberwacher für eine Senkung der Netzentgelte und der Konzessionsgebühren aus. Um die gestiegenen Beschaffungskosten zu kompensieren, empfahl der Preiswacher Folgendes.

- Verkürzung der Abschreibungsdauer von 80 auf 50 Jahren nur für Investitionen, die nach dem Jahr 2000 erstellt worden sind
- Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes (WACC-Satz) auf maximal 3 %

¹ Vgl. https://www.eex.com/fileadmin/EEX/Downloads/Trading/Indices/20220701_EEX_Gas_Reference_Price_EGIX.pdf

- Entlastung der Gaskunden durch die Aufhebung bzw. substantielle Senkung der Konzessionsgebühren

Die Deckungsbeitragsrechnung der IWB bestätigt, dass in den Jahren 2019 und 2020 überhöhte Preise verlangt wurden. Nicht zu beanstanden ist, dass IWB mit der Sparte Gas ein positives Ergebnis (Net Result) anstrebt, um die laufenden Kosten und buchhalterischen Abschreibungen decken zu können, was 2022 aller Voraussicht nach ausnahmsweise nicht der Fall sein wird. Es ist gerechtfertigt, wenn ein Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird, um die angemessenen kalkulatorischen Kapitalkosten sowie in der Deckungsbeitragsrechnung nicht berücksichtigte Kosten des Gesamtunternehmens zu finanzieren. Ein Deckungsbeitrag von jährlich über Fr. 30 Millionen (Net Result), wie er in den Jahren 2019 und 2020 von der Sparte Gas erwirtschaftet worden ist, erscheint dagegen klar überhöht.

Mit den Kapitalkosten des Netzes (Zinsen und Abschreibungen) hat sich der Preisüberwacher in seiner Empfehlung vom 5.2.2021 vertieft auseinandergesetzt. Aufgrund der gestiegenen Energiepreise stellt sich die Frage, ob IWB auch im Energievertrieb eine überhöhte Marge anstrebt. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, welche in der Deckungsbeitragsrechnung nicht berücksichtigten Aufwendungen mit der Vertriebsmarge gedeckt werden. Diese Frage konnte in der vorliegenden Überprüfung aufgrund der Dringlichkeit der Beurteilung nicht vertieft geprüft werden. Der Preisüberwacher behält sich vor, diesen Punkt im Rahmen einer künftigen Analyse vertieft zu prüfen. Er empfiehlt, die Höhe der angestrebten Vertriebsmarge kritisch zu hinterfragen und im Hinblick auf künftige Preisanpassungen zu senken.

Bereits zum heutigen Zeitpunkt kann jedoch gesagt werden, dass eine überhöhte kalkulatorische Rendite für das eingesetzte Kapital in Kombination mit einer hohen oder überhöhten Vertriebsmarge zu überhöhten Preisen im Sinne des PüG führen. Wenn darüber hinaus zusätzliche Einnahmen erzielt wurden, wie dies 2019 und 2020 der Fall war, ist dies besonders stossend, selbst wenn diese Einnahmen den Gaskunden bei künftigen Tarife (Ausgleich von Deckungsdifferenzen) tarifsenkend eingerechnet werden. **Der Preisüberwacher empfiehlt deshalb, künftig einen jährlichen Deckungsbeitrag der Gasversorgung von maximal Fr. 15 Millionen anzustreben, um die kalkulatorischen Kapitalzinsen sowie in der Deckungsbetragsrechnung auf Stufe «net result» nicht berücksichtigte Kosten und Gewinne des Energievertriebs (Marge) zu decken.**

Die konkrete Anpassung der Tarife, die für die Umsetzung dieser Empfehlung nötig ist, soll von IWB in eigener Kompetenz und Verantwortung vorgenommen bzw. dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

6. Stellungnahme und Empfehlung des Preisüberwachers gestützt auf Art. 14 PüG

Die gestiegenen Beschaffungskosten rechtfertigen eine Erhöhung der Gastarife der IWB, um die Kosten der Sparte Gas wieder decken zu können.

Sollten die Gaspreise international nicht weiteranstiegen, ist zu befürchten, dass IWB mit der Sparte Gas 2023 erneut überhöhte Deckungsbeiträge erwirtschaftet. Der Preisüberwacher empfiehlt, einen Deckungsbeitrag von maximal Fr. 15 Millionen im Jahr anzustreben und die geplante Preiserhöhung zu reduzieren.

Die konkrete Anpassung der Tarife, die für die Umsetzung dieser Empfehlung nötig ist, soll von IWB in eigener Kompetenz und Verantwortung vorgenommen bzw. dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Preisüberwacher behält sich vor, die Vertriebsmarge zu einem späteren Zeitpunkt einer vertieften Überprüfung zu unterziehen.

Der Preisüberwacher empfiehlt mit Verweis auf seine früheren Empfehlungen, die Entlastung der Gaskunden durch die Aufhebung bzw. substanzielle Senkung der Konzessionsgebühren anzustreben bzw. falls nötig, auf kantonaler Ebene eine entsprechende Gesetzesänderung zu beantragen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Prüfung unserer Empfehlung. Wir weisen der guten Ordnung halber darauf hin, dass die Stellungnahme des Preisüberwachers gemäss Art. 14 PüG Abs. 2 dem Entscheid des Regierungsrats anzuführen ist. Wird der Empfehlung des Preisüberwacher nicht gefolgt, ist dies zu begründen.

Freundliche Grüsse



Stefan Meierhans
Preisüberwacher

Kopie an:

– IWB: Margrethenstrasse 40, Postfach, 4002 Basel